

Amtes-Blatt.

N^o 52. Marienwerder, den 27sten Dezember 1839.

Bekanntmachung

die Auszahlung der kurmärkschen ständischen Obligationen betreffend

I. Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen sondern auch in den Amtsblättern der sämtlichen Königlich Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, zum Umtausch in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten Nov. mber d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinst werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapstrallen für Inhaber solcher kurmärkschen Obligationen bei der Kontrolle der Staates Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zins-Koupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisiert werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das unbefugte Abfassen schriftlicher, außergerichtlicher Aufsätze für Andere, Seitens der Schullehrer betreffend.

II. Obgleich durch unsere Bekanntmachung vom 21sten Dezember 1836 (Amtsblatt 1836 S. 359. u. 360.) bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnismäßigem Gefängnisse im Allgemeinen unter-sagt worden ist, sich ohne ausdrückliche Genehmigung resp. der Herren Land-

räthe und Magistrate mit der Aufertigung schriftlicher, außergerichtlichlicher Aufträge für Andere gewerbeweise zu befaßen, so liegen uns doch mehrere Anzeigen darüber vor, daß einzelne Schullehrer sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande sich damit abgeben, ohne Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden für Andere Eingaben und schriftliche Aufsätze anzufertigen, daraus ein förmliches Gewerbe machen, darüber ihre Amtsgeschäfte vernachlässigen, Uneinigkeit in den Gemeinden stiften und die Leichtgläubigkeit ungebildeter Leute zu ihrem Vortheile benutzen.

Indem wir sämmtlichen uns untergeordneten Schullehrern des hiesigen Regierungs-Bezirks das unbefugte Abfassen solcher Aufsätze und Eingaben bei Verweigerung der in obiger Bekanntmachung festgesetzten Strafen hiermit nachdrücklich untersagen, und sie ermahnen, sich lediglich auf ihre Berufstätigkeit zu beschränken und aller und jeder Einmischung in Geschäfte und Verhältnisse, welche ihrem Amte fremd sind, gänzlich zu enthalten, fordern wir die Herren Schul-Inspektoren und Geistlichen auf, dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung zur Kenntniß aller Lehrer ihrer resp. Schul-Inspektions- und Pfarrbezirke gelange, da wir bei Festsetzung und Einziehung der angedrohten Strafe auf die Entschuldigung der Unbekannthschaft mit die er Verordnung keine Rücksicht nehmen können.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Siegel des Schulnamens zu Dammitz Rentamts Schlochau ist verloren gegangen, dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Des Herrn Justiz-Ministers Mühlcr Excellenz hat in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31sten Januar 1833 durch die Verordnung vom 2ten Dezember d. J.

1) die Land- und Stadtgerichte zu Schwef, Tuchel, Pr. Stargard und Dirschau und das Landgericht zu Carthaus

zur Führung aller sowohl fiskalischen als Criminal-Untersuchungen gegen Nicht-Ermittelte, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens

eine Geldstrafe

oder außer körperlicher Züchtigung und die eintretende Ehrenstrafe
entw. dreijährige Freiheitsstrafe

nicht überstelet

und zur Führung aller Untersuchungen wegen ersten gewaltsamen Diebstahls, und wegen zweiten oder dritten gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls,

2) eben diese Gerichte, imgleichen das hiesige Land- und Stadtgericht, zur Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz in diesen Untersuchungen, jedoch mit Ausschluß

der Contraventions-Sachen gegen Abgaben Gesetze, insofern die Strafe das im §. 250. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Maas überschreitet ermächtigt, und dahin deren Kompetenz erweitert.

Diese Einrichtung kommt vom 1sten Januar 1840 ab zur Ausführung.

Marienwerder, den 17ten Dezember 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

v. Nach den §§. 4. und 5. unserer Verfügung vom 18ten Oktober 1837 (Anhang zu Nro. 45. unsers Amtsblatts für 1837 Pag. 9. und 10.) war Wonejnn im Inowraclawer Kreise bisher das einzige Grenz Zoll-Amt in unserm Departement, wo Rindvieh der gewöhnlichen Race, Schwarz- und Wollenvieh aus Polen, wenn die Grenze gegen diesen Nachbarstaat der Kinderpest wegen nicht gesperrt und das angetriebene, zum Einlaß deklarierte Vieh bei der Revision gesund gefunden worden war, in unser Departement eingelassen werden durfte.

Autorisirt durch die Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 17ten d. Mes. dehnen wir diese Befugniß jetzt auch auf die, ebenfalls im Inowraclawer Kreise gelegenen Grenz-Zoll-Aemter Papros und Neu-Krumknie aus und gestatten, daß Rindvieh der gewöhnlichen Race, Schwarz- und Wollenvieh aus Polen, so lange die Landesgrenze gegen diesen Nachbarstaat der Kinderpest wegen nicht gesperrt und wenn das angetriebene, zum Eingange deklarierte Vieh bei der Revision gesund befunden worden ist, auch über die Zoll-Aemter Papros und Neu-Krumknie in unser Departement eingelassen werden dürfen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen unserer Eingangs dieses gedachten Verfügung vom 18ten Oktober 1837; auch müssen im Sinne des §. 7. derselben (l. c. pag. 10. und 11.) für das einzulassende Vieh, die verfassungsmäßigen Revisions-Gebühren ic. erhoben werden.

Bromberg, den 28sten Oktober 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VI.

Bekanntmachung
der zur Confignation der Zuchthäuser pro 1840 iberäumten Termine.

Monat.	Tag.	Beschäl: Stations	Termin:		Bemerkungen.
			Stunden	von bis	
1840					
Februar	5.	Groß-Jalkman	Uhr	11 — 12	
:	10.	Kensau		11 — 12	
:	11.	Schlochan		9 — 10	
:	13.	Johannsdorf		10 — 11	
:	14.	Finkenstein		3 — 4	

Marienwerder, den 10ten December 1839.

Der Landstallmeister Meissner.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der nachstehend näher bezeichnete Carl Sziro, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist am 19ten d. Mts. des Abends entwichen und soll auf das schnellste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Schweß, den 20sten December 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalment:

Geburtsort — Jungen, früherer Aufenthaltsort — Ronsden, Alter — 17 Jahr, Religion — katholisch, Sprache — polnisch und deutsch, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond und stark, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittelmäßig, Füße — proportionirt, besondere Kennzeichen — keine, außer daß er mit der Kräfte befaßt ist.

Bekleidung:

Eine blaue Jacke, grüne gepflichte Hosen, zweifelhige Vorschustiefeln, grüne Mütze und weißes Hemde mit zwei Aermeln des Gerichts-Siegels.

Personal-
Chronik der
öffentlichen
Behörden.

VIII. Der bisher in Breslau beschäftigt gewesene Oekonomie-Kommissarius Bauer, welchem die erledigte Stelle eines technischen Mitgliedes der landwirthschaftlichen Abtheilung des hiesigen Regierungs-Collegii ad interim übertragen worden, ist in dieser Eigenschaft am 20. hnj. in Funktion getreten.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Alt-Lagig ist der Rektor Albert Pietsch von dem Kirchen-Patron gewählt und bestätigt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer am Königl. Gymnasium zu Lutz, Dr. Horsch ist zum ordentlichen Gynasiallehrer an der gedachten Anstalt ernannt worden.

Der geistliche Schulamts-Candidat und Seminar-Priester Friedrich Anton Grimme ist zum ersten Unterlehrer am Königlichen Gymnasium zu Culm berufen und ernannt.

Der vormalige freiwillige Jäger Mehring, ist als Amtsdienner bei dem Domainen-Kent:Amte Lautenburg angestellt worden.

IX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense
November 1839.
Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	G e t r e i d e									
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Weiße Erbsen	
	Mtl.	sg. pf.	Mtl.	sg. pf.	Mtl.	sg. pf.	Mtl.	sg. pf.	Mtl.	sg. pf.
Bischofswerder	1	26 —	—	26 4	—	23 9	—	16 —	1	1 9
Sonitz	—	— —	—	28 —	—	19 10	—	13 4	—	28 7
Christburg	2	2 —	—	29 —	—	24 —	—	16 10	1	1 2
Dr. Grono	—	— —	1	1 2	—	22 11	—	20 9	1	1 6
Culm	2	12 8	—	29 3	—	22 5	—	16 7	1	4 3
Dr. Eylau	2	5 5	—	26 6	—	24 —	—	15 11	1	— 1
Fladow	—	— —	—	27 5	—	18 2	—	13 6	—	28 —
Freystadt	2	17 6	—	28 9	—	24 9	—	17 9	1	— —
Braudenz	2	16 9	1	— 2	—	26 5	—	17 —	1	8 2
Löbau	2	5 6	—	23 8	—	21 7	—	13 5	—	24 5
Marienwerder	2	6 9	—	29 9	—	26 9	—	17 6	1	5 6
Mewe	2	5 —	1	1 4	—	23 7	—	17 7	1	2 7
Neuenburg	2	6 2	1	1 5	—	25 3	—	18 1	1	3 —
Niesenburg	2	11 4	—	29 9	—	26 6	—	17 2	1	— 11
Rosenberg	2	7 —	—	29 4	—	29 7	—	16 3	1	1 4
Schlochau	2	— —	—	29 5	—	20 5	—	14 4	1	— —
Schwes	1	27 9	—	28 6	—	22 6	—	15 5	1	2 1
Strasburg	2	15 —	—	25 —	—	20 —	—	15 —	—	25 —
Loern	2	2 6	—	27 8	—	21 2	—	15 —	1	5 —
Durchschnittspreis	2	6 9	—	28 7	—	23 4	—	16 2	1	1 3

In den Städten:	N a u h f u t t e r														
	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Den pro Centn. à 110 Pfund		Stroh pro Schock						
	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.			
Bischofswerder	1	5	—	—	5	4	—	10	—	2	—	—	1	20	—
Comth	—	—	—	—	5	11	—	15	—	3	10	—	3	—	—
Griffburg	1	5	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	6	5	—	20	—	3	25	—	3	25	—
Culm	—	—	—	—	7	7	—	12	—	3	25	—	—	—	—
Dt. Tplau	1	12	6	—	5	9	—	16	—	2	20	—	—	—	—
Platow	—	—	—	—	7	6	—	18	—	4	15	—	3	15	—
Freystadt	—	—	—	—	6	11	—	15	—	2	25	—	2	15	—
Graudenz	1	17	10	—	10	—	—	16	—	4	—	—	—	—	—
Höbau	—	—	—	—	5	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	8	7	—	7	6	—	17	9	2	20	7	—	—	—
Mewe	1	17	9	—	7	6	—	20	—	3	—	—	2	25	—
Mauenburg	—	—	—	—	7	4	—	20	—	3	15	—	2	20	—
Riesenburg	1	5	7	—	6	8	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Rosenberg	1	4	5	—	7	4	—	19	—	2	10	—	—	—	—
Schlochau	1	10	—	—	8	—	—	11	—	3	15	—	3	—	—
Schweg	—	—	—	—	7	2	—	25	—	5	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	8	—	—	12	6	3	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	8	—	11	3	2	7	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	8	5	—	7	2	—	15	2	3	5	2	2	27	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.)